



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Merkblatt für Anträge von elektrisch betriebenen Fahrzeugen

Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen
Fahrzeugen (Umweltbonus) vom 25.06.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Antragsberechtigung	2
2	Fördergegenstand	3
3	Fördervoraussetzungen.....	3
3.1	Checkliste Neufahrzeuge	3
3.2	Checkliste junge Gebrauchtfahrzeuge	3
4	Art und Höhe der Förderung.....	4
4.1	Förderhöhe Neufahrzeuge	4
4.2	Förderhöhe junge Gebrauchtfahrzeuge	5
5	Antragstellung.....	6

1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine, auf die ein Fahrzeug gemäß Nummer 3 der Richtlinie als Käufer oder Leasingnehmer zugelassen wird. Ein Leasinggeber ist nur dann antragsberechtigt, wenn er das Fahrzeug zur Eigennutzung erwirbt. Wenn das Fahrzeug auf eine andere Person als den Antragsteller zugelassen wird, kann keine Förderung gewährt werden. Ein Dritter kann für die Antragstellung bevollmächtigt werden.

Nicht antragsberechtigt sind:

- der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen und Kommunen,
- alle öffentlichen Einrichtungen des Staates, die den Begriff des öffentlich-rechtlichen Auftraggebers nach §§ 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erfüllen,
- Automobilhersteller, die sich an der Finanzierung des Umweltbonus beteiligen,
- Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802c der Zivilprozessordnung oder gemäß § 284 Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

Zu den nichtantragsberechtigten Einrichtungen des Bundes und der Länder gehören alle öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, wie z.B.

- Gerichte,
- Bundeswehr,
- Behörden oder
- Studierendenwerke.

Als nicht antragsberechtigte Kommunen gelten Städte, Gemeinden (Gemeindeverbände) und Landkreise.

Antragsberechtigt sind als Einrichtungen der Kommunen Zweckverbände, Unternehmen und sonstige Betriebe, die in kommunaler Trägerschaft stehen. Dazu gehören alle Einrichtungen der Kommunen, die eine eigene Rechtspersönlichkeit haben, welche nicht die Kommune ist. Eigene Rechtspersönlichkeit bedeutet, dass in eigenem Namen Geschäfte getätigt werden können. Hierzu können beispielweise gehören:

- Friedhöfe,
- Freibäder,
- Anstalten des öffentlichen Rechts (einer Kommune),
- Abwasserzweckverbände,
- Schulen (der Kommunen).

Nicht antragsberechtigt sind kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit, da in diesem Fall die Kommune einen Antrag stellen müsste.

Der Erwerb oder das Leasing eines nach dieser Richtlinie geförderten Fahrzeugs darf nicht zugleich mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden.

2 Fördergegenstand

Förderfähig ist der Erwerb (Kauf oder Leasing) eines Elektrofahrzeugs, welches erstmalig im Inland auf den Antragsteller zugelassen werden. Zusätzlich ist der Erwerb eines jungen gebrauchten Elektrofahrzeuges förderfähig.

Das Elektrofahrzeug muss ein reines Batterieelektrofahrzeug, ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug oder ein Brennstoffzellenfahrzeug sein. Es muss den Fahrzeugklassen M1 oder N1 (bzw. N2 soweit es mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B im Inland geführt werden darf) zugeordnet sein. Der Netto-Listenpreis des Basismodells darf 65.000 Euro nicht überschreiten. Von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge sind solche, deren maximale CO₂-Emission je gefahrenen Kilometer 50 Gramm nicht übersteigt oder eine bestimmte Mindestreichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine erreicht. Bei Anschaffung bis zum 31. Dezember 2021 beträgt diese elektrische Mindestreichweite 40 km, bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2025 beträgt sie 60 km und bei Anschaffung nach dem 1. Januar 2025 beträgt diese 80 km.

Fahrzeuge, die keine lokalen CO₂-Emissionen verursachen, sind reinen Batterieelektrofahrzeugen gleichgestellt. Fahrzeuge, die höchstens 50 g CO₂-Emissionen pro Kilometer vorweisen, sind von außen aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen gleichgestellt.

Zusätzlich ist der Erwerb einer akustischen Zusatzeinrichtung (Acoustic Vehicle Alerting System – AVAS) förderfähig. Zum Zeitpunkt des Erwerbs muss AVAS serienmäßig vom Hersteller verbaut worden sein oder durch eine autorisierte Werkstatt in ein gemäß der Förderrichtlinie zu förderndes Fahrzeug vor Abschluss des Erwerbvorgangs eingebaut worden sein.

3 Fördervoraussetzungen

3.1 Checkliste Neufahrzeuge

- Das Fahrzeugmodell muss sich auf unserer Liste der förderfähigen Fahrzeuge befinden.
- Der Erwerb (Kauf oder Leasing) sowie die Erstzulassung müssen ab dem 18. Mai 2016 oder später erfolgt sein.
- Eine Antragstellung für Fahrzeuge, die bis zum 4. November 2019 erstzugelassen wurden, ist nur bis zum 18. August 2020 möglich.
- Für Fahrzeuge, die nach dem 4. November 2019 erstzugelassen worden sind, muss die Antragstellung spätestens ein Jahr nach der Zulassung auf die Antragstellerin/den Antragsteller erfolgen.
- Das Fahrzeug muss im Inland auf den Antragsteller erstzugelassen werden und mindestens sechs Monate zugelassen bleiben.
- Der Erwerb oder das Leasing eines nach dieser Richtlinie geförderten Fahrzeugs darf nicht zugleich mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden.

3.2 Checkliste junge Gebrauchtfahrzeuge

- Das Fahrzeugmodell muss sich auf unserer Liste der förderfähigen Fahrzeuge befinden.
- Das Fahrzeug muss nach dem 4. November 2019 oder später erstzugelassen sein. Die Erstzulassung kann auch in einem anderen EU-Staat erfolgt sein.
- Das junge gebrauchte Fahrzeug darf maximal 12 Monate erstzugelassen gewesen sein und darf eine maximale Laufleistung von 15.000 Kilometer aufweisen sowie nachweislich noch nicht durch den Umweltbonus oder eine vergleichbare staatliche Förderung in einem anderen EU-Staat gefördert worden sein.
- Für Fahrzeuge, die nach dem 4. November 2019 zugelassen worden sind, muss die Antragstellung spätestens ein Jahr nach der Zulassung auf die Antragstellerin/den Antragsteller erfolgen.
- Das Fahrzeug muss im Inland auf den Antragsteller zugelassen werden und mindestens sechs Monate zugelassen bleiben.

- Das junge gebrauchte Fahrzeug kann mit der Innovationsprämie (Verdoppelung des Bundesanteils) bezuschusst werden, wenn es am 4. Juni 2020 oder später erstzugelassen wurde und die Zweitzulassung nach dem 3. Juni 2020 und bis zum 31. Dezember 2021 erfolgt ist.
- Der Erwerb oder das Leasing eines nach dieser Richtlinie geförderten Fahrzeugs darf nicht zugleich mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden.

4 Art und Höhe der Förderung

4.1 Förderhöhe Neufahrzeuge

Fahrzeuge, die nach dem 3. Juni 2020 und bis zum 31. Dezember 2021 erstmalig zugelassen werden, erhalten eine Innovationsprämie, bei der der bisherige Bundesanteil am Umweltbonus verdoppelt wird und der Herstelleranteil unverändert bleibt. Ein Antrag auf Förderung durch die Innovationsprämie ist bis einschließlich 31. Dezember 2021 möglich.

Übersicht der Fördersätze für Elektrofahrzeuge mit einem Nettolistenpreis unter 40.000 Euro:

	Bundesanteil	Herstelleranteil	Kaufprämie
Batterieelektro- oder Brennstoffzellenfahrzeug	6.000 EUR	3.000 EUR	9.000 EUR
von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug	4.500 EUR	2.250 EUR	6.750 EUR

Übersicht der Fördersätze für Elektrofahrzeuge mit einem Nettolistenpreis über 40.000 Euro:

	Bundesanteil	Herstelleranteil	Kaufprämie
Batterieelektro- oder Brennstoffzellenfahrzeug	5.000 EUR	2.500 EUR	7.500 EUR
von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug	3.750 EUR	1.875 EUR	5.625 EUR

Die Förderung eines AVAS beträgt pauschal 100 Euro. Der Zuschuss darf pro Fahrzeug nur einmal gewährt werden.

Der Eigenanteil des Automobilherstellers am Umweltbonus ist in der Rechnung oder Leasingvertrag in Abzug zu bringen. Grundlage für den Nachweis der Erbringung des Eigenanteils des Automobilherstellers am Umweltbonus ist der BAFA-Listenpreis. Bei dem BAFA-Listenpreis handelt es sich um den niedrigsten Nettolistenpreis des Basismodells in Deutschland zur Markteinführung. Etwaige Sonderausstattung sind nicht Bestandteil des Basismodells.

Die Meldung des BAFA-Listenpreises erfolgt vor Aufnahme auf die Liste der förderfähigen Elektrofahrzeuge durch den Automobilhersteller.

Der BAFA-Listenpreis wird für ein reines Batterieelektrofahrzeug und ein Brennstoffzellenfahrzeug mit einem Nettolistenpreis von maximal 40.000 Euro um 3.000 Euro oder für ein reines Batterieelektrofahrzeug und ein Brennstoffzellenfahrzeug mit einem Nettolistenpreis von über 40.000 Euro um 2.500 Euro reduziert. Für ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug mit einem Nettolistenpreis von maximal 40.000 Euro wird der BAFA-Listenpreis um 2.250 Euro oder für ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug mit einem Nettolistenpreis von über 40.000 Euro um 1.875 Euro reduziert. Somit ergibt sich der Schwellenwert, der für die Prüfung des Eigenanteils des Automobilherstellers am Umweltbonus maßgeblich ist. Wenn der Netto-Kaufpreis des Basismodells unter Berücksichtigung aller vom Automobilhersteller bzw. Händler gewährten Nachlässe und Rabatte den Schwellenwert unterschreitet, dann ist der Eigenanteil des Automobilherstellers am Umweltbonus nachgewiesen.

Beispielrechnung A: Kauf eines Batterieelektrofahrzeugs mit einem Nettolistenpreis unter 40.000 Euro

BAFA-Listenpreis:	35.000 Euro
Zu leistender Eigenanteil des Automobilherstellers:	3.000 Euro
Schwellenwert:	32.000 Euro

Aus der Rechnung gehen die folgenden Werte hervor:

Nettolistenpreis des Basismodells (ohne Sonderausstattung):	35.000 Euro
Nachlass:	4.250 Euro
Nettolistenpreis abzgl. Nachlass:	30.750 Euro

In diesem Beispiel liegt der Nettolistenpreis des Basismodells abzüglich Nachlass (30.750 Euro) unter dem errechneten Schwellenwert (32.000 Euro). Der Eigenanteil des Herstellers wurde somit nachweislich an den Käufer weitergegeben.

Beispielrechnung B: Kauf eines reinen Batterieelektrofahrzeugs mit einem Nettolistenpreis unter 40.000 Euro

BAFA-Listenpreis:	35.000 Euro
Zu leistender Herstelleranteil:	3.000 Euro
Schwellenwert:	32.000 Euro

Aus der Fahrzeugrechnung gehen die folgenden Werte hervor:

Nettolistenpreis des Basismodells (ohne Sonderausstattung):	36.000 Euro
Nachlass:	3.000 Euro
Nettolistenpreis abzgl. Nachlass:	33.000 Euro

In diesem Beispiel wurde der Eigenanteil des Herstellers in der Rechnung ausgewiesen, jedoch liegt der Nettolistenpreis des Basismodells über dem BAFA-Listenpreis. Der Nettolistenpreis abzüglich Nachlass (33.000 Euro) liegt über dem errechneten Schwellenwert (32.000 Euro), womit der Eigenanteil des Herstellers nicht nachweislich an den Käufer weitergegeben wurde

4.2 Förderhöhe junge Gebrauchtfahrzeuge

Junge gebrauchte Fahrzeuge, deren Erstzulassung nach dem 4. November 2019 und die Zweitzulassung nach dem 3. Juni 2020 und bis zum 31. Dezember 2021 erfolgt erhalten eine Innovationsprämie, bei der der bisherige Bundesanteil am Umweltbonus verdoppelt wird und der Herstelleranteil unverändert bleibt. Ein Antrag auf Förderung durch die Innovationsprämie ist bis einschließlich 31. Dezember 2021 möglich.

Im Fall der zweiten Zulassung gelten die Fördersätze für Fahrzeuge mit einem Nettolistenpreis für das Basismodell in Deutschland von über 40.000 Euro bis maximal 65.000 Euro entsprechend der folgenden Tabelle:

	Bundesanteil	Herstelleranteil	Kaufprämie
Batterieelektro- oder Brennstoffzellenfahrzeug	5.000 EUR	2.500 EUR	7.500 EUR
von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug	3.750 EUR	1.875 EUR	5.625 EUR

Die Förderung eines AVAS beträgt pauschal 100 Euro. Der Zuschuss darf pro Fahrzeug nur einmal gewährt werden.

Um den maximal förderfähigen Bruttogesamtfahrzeugpreis für junge Gebrauchtfahrzeuge zu bestimmen, werden wegen des typischen Wertverlusts auf dem Wiederverkaufsmarkt 80 Prozent des Listenpreises des Neufahrzeugs (brutto, inklusive Sonderausstattung und ohne Berücksichtigung von Preisnachlässen) angesetzt und der Bruttoherstelleranteil davon abgezogen. Der Kaufpreis des Gebrauchtfahrzeugs darf maximal diesen Schwellenwert betragen.

Beispielrechnung: Kauf eines jungen gebrauchten Batterieelektrofahrzeugs

Werte gemäß DAT-Gutachten, Neufahrzeugrechnung oder Neufahrzeugkonfiguration:

Bruttolistenpreis des Basismodells:	35.000 Euro
+ Sonderausstattung (brutto):	12.000 Euro
= Bruttogesamtfahrzeugpreis:	47.000 Euro

80 % des Bruttogesamtfahrzeugpreises:	37.600 Euro
- abzüglich Herstelleranteil (brutto):	2.975 Euro (entspricht 2.500 Euro netto)
= Schwellenwert (brutto)	34.625 Euro

In diesem Beispiel beträgt der errechnete Schwellenwert **34.625 Euro**. Das gebrauchte Fahrzeug wäre also ausschließlich dann förderfähig, wenn der Antragsteller maximal diesen Bruttobetrag für das Fahrzeug gezahlt hat.

5 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online auf dem elektronischen Antragsformular auf www.bafa.de/umweltbonus. Per Post eingeschickte oder unvollständige Anträge können vom BAFA nicht bearbeitet werden.

Zur Verfahrensvereinfachung erfolgt die Förderung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen in einem einstufigen Verfahren. Die Antragsprüfung und die Verwendungsnachweisprüfung wurden zusammengefasst. Für die Beantragung der Förderung bedarf es somit nur drei Schritte.

In nur drei Schritten zur Förderung:

Schritt 1: Antragstellung

Eine Antragstellung ist nur für Fahrzeuge möglich, deren Zulassung bereits erfolgt ist. Bitte beachten Sie, dass ausschließlich der erstgestellte Antrag maßgeblich ist und bearbeitet wird. Sollten Sie diesen ersten Antrag stornieren, wäre ein erneuter Antrag für dasselbe Fahrzeug als Dublette abzulehnen.

Mit Antragstellung müssen bereits folgende Unterlagen eingereicht werden:

Kauf

- Rechnung
- Zulassungsbescheinigung Teil II
- **nur bei jungen Gebrauchtfahrzeugen:**
 - Einen Nachweis über den Listenpreis des Neufahrzeugs in Form eines Gutachtens der Deutschen Automobil Treuhand (DAT), einer Neufahrzeugrechnung oder einer Neufahrzeugkonfiguration mit identischer Ausstattung
 - Eine Erklärung des Antragstellers über die maximale Laufleistung von 15.000 Kilometern sowie einen Nachweis über Zeiten der Abmeldedauer zwischen Erst- und Zweithalter, bestätigt durch eine amtlich anerkannte Prüforganisation oder einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (Nachweispaket von Gebrauchtwagen)

Leasing

- Leasingvertrag
- verbindliche Bestellung
- Kalkulation der Leasingrate
- Zulassungsbescheinigung Teil II
- **nur bei jungen Gebrauchtfahrzeugen:**
 - Einen Nachweis über den Listenpreis des Neufahrzeugs in Form eines Gutachtens der Deutschen Automobil Treuhand (DAT), einer Neufahrzeugrechnung oder einer Neufahrzeugkonfiguration mit identischer Ausstattung
 - Eine Erklärung des Antragstellers über die maximale Laufleistung von 15.000 Kilometern sowie einen Nachweis über Zeiten der Abmeldedauer zwischen Erst- und Zweithalter, bestätigt durch eine amtlich anerkannte Prüforganisation oder einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (Nachweispaket von Gebrauchtwagen)

→ Die Formulare zur Gebrauchtwagenförderung finden Sie auf www.bafa.de/umweltbonus im Download-Bereich.

Schritt 2: Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben

Nach Ausfüllen des Online-Formulars muss das PDF-Dokument geöffnet und gespeichert werden. Das PDF-Dokument besteht aus dem ausgefüllten Antragsformular inklusive der zu unterzeichnenden Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben. Die Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben ausdrucken, unterschreiben, einscannen und für Schritt 3 aufbewahren.

Schritt 3: Eingangsbestätigung

15 Minuten nach Absenden des Antragsformulars erhalten Sie eine Eingangsbestätigung auf die im Formular angegebene E-Mail-Adresse. In der Eingangsbestätigung wird Ihnen die Vorgangsnummer mitgeteilt. Ebenfalls erhalten Sie einen Link zum Upload-Bereich. Über den Upload-Bereich können Sie dann die bereits von Ihnen ausgefüllte Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben hochladen.

Beispiele für die Vertragsunterlagen der verschiedenen Hersteller finden Sie unter → „Musterunterlagen“.

Eine Abtretung des Bundesanteils am Umweltbonus inklusive des Zuschusses zum AVAS (sofern beantragt) ist mit Antragstellung vom 8. Juli 2020 nicht mehr möglich.

Nach vollständiger Antragstellung und positiver Prüfung wird der Zuwendungsbescheid erstellt und gleichzeitig die Auszahlung des Bundesanteils am Umweltbonus auf das im Antragsformular angegebene Konto veranlasst.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 422

E-Mail: elektromobilitaet@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-1009

Fax: +49(0)6196 908-1014

Stand

07.07.2020



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.